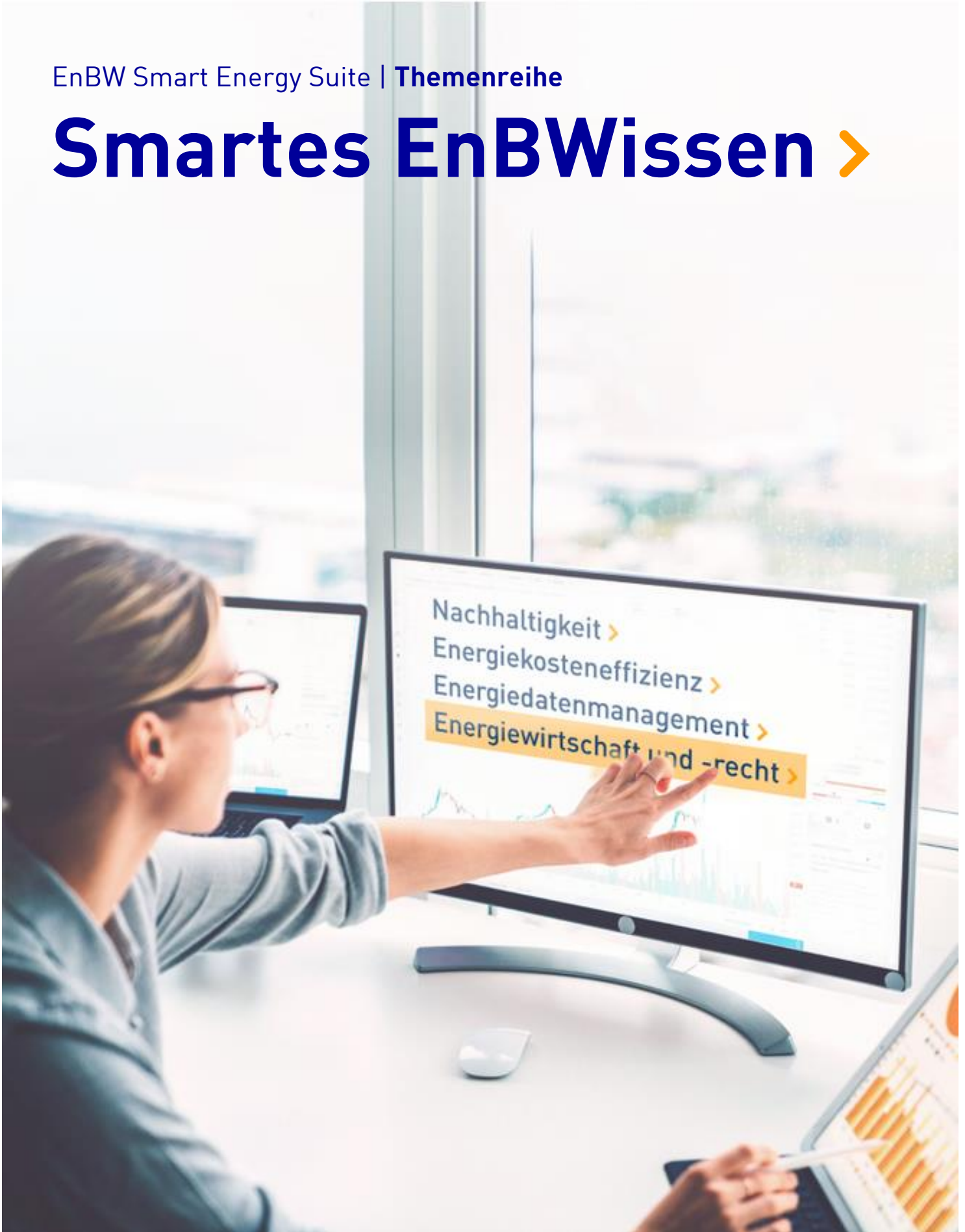


EnBW Smart Energy Suite | Themenreihe

Smartes EnBWissen >





Steffen Moser
Product Manager EnBW Smart Audit

Sie wollen Energie neu denken und sind im (produzierenden) Gewerbe, Handel oder Dienstleistungsbereich tätig? Energiethemen, Datenmanagement oder Audit-Pflicht beschäftigen Sie?

Dann ist unser mit **digitalen Innovationen** gespickter **Rundgang durch die Energiewelt** genau das Richtige für Sie! Wir bieten Ihnen einen Einblick in aktuelle Themen rund um die Energiewirtschaft sowie in die digitalen Produktlösungen der EnBW Smart Energy Suite. Ihre Fragen beantworten wir Ihnen gerne persönlich.

Mit energiereichen Grüßen,
Ihr Steffen Moser



Energierrecht und Energiewirtschaft: Chancen und Risiken.

1. Das kleine Einmaleins des Energierichts

Das **Energierrecht** ist einer der am stärksten regulierten Rechtsbereiche in Deutschland, in dem die Gesamtheit der Rechtsnormen verankert ist, die die Energiewirtschaft regeln. Unsere EnBW Energierrecht-Experten ergänzen: „Die Energiewirtschaft ist komplex und reichlich bestückt mit einer Vielzahl von Gesetzen und Regelungen für jeden einzelnen Teil der Wertschöpfungskette. Die Europäische Union spielt dabei eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung. Sie erlässt zum einen Rechtsverordnungen, die direkt und unmittelbar in der Union anwendbar sind. Zum anderen greifen sogenannte Richtlinien, die anschließend von den Mitgliedsstaaten mit Ermessensspielraum innerhalb einer vorgegebenen Frist umgesetzt werden müssen. Es ist eine Art Kreislauf, der sich ständig wiederholt.“

Zum besseren Verständnis des Energierichts bzw. der Energiewirtschaft bietet ein Blick in das **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung** ([Energiewirtschaftsgesetz EnWG](#)), in dem in § 1 Zweck und Ziele des Gesetzes definiert werden. Eingangs werden dort die drei wesentlichen strategischen Schlagworte für eine Energieversorgung deutlich, die uns auf dem Weg ins **Zeitalter der erneuerbaren Energien** leiten sollen. Unsere Energieversorgung soll **umweltschonend, zuverlässig** und **bezahlbar** sein:

Das **Umweltbundesamt** sieht im Klimaschutz- und Energierrecht eines der wichtigsten Instrumente im Kampf gegen den Klimawandel und betont konsequenterweise die Einbettung nationalen Rechts in völker- und EU-rechtliche Zusammenhänge.

Laut Umweltbundesamt „[...] sind die **wichtigsten gesetzlichen Eckpfeiler des Klimaschutz- und Energierechts** [...]:

- Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und die Emissionshandelsverordnung 2020 auf der Grundlage der EU-Treibhausgasemissionshandels-Richtlinie
- Das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, die Biomasseverordnung u.a. auf der Grundlage der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie
- Das Energieeinspargesetz, die Energieeinsparverordnung, der Nationale Aktionsplan Energieeffizienz auf der Grundlage der EU-Energieeffizienz-Richtlinie und der EU-Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz auf der Grundlage der EU-Rahmenrichtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung
- Das Energiewirtschaftsgesetz und ergänzende Verordnungen (z.B. Stromnetzentgelt-verordnung) im Rahmen der EU-Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie
- Das Stromsteuergesetz und das Energiesteuergesetz im Rahmen der EU-Energiesteuer-Richtlinie und der EU-Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020“.

2. Unsere Bewertung der rechtlichen Grundlagen

Grundsätzlich besteht bei allen Autoren Einigkeit darüber, dass die **Komplexität** des Energierechts und der energiewirtschaftlichen Anforderungen mit allen ihren Facetten stark, teilweise bis zur Undurchdringbarkeit, zunehmen. Aus unserer Sicht können dabei **zwei Arten von Unsicherheiten** unterschieden werden:

- Gruppe 1: die Unsicherheit von **Akteuren innerhalb** des Feldes der Energiewirtschaft, zu deren unternehmerischer Grundausstattung ein hohes Maß an Energierechts-Expertise gehört. Dazu zählen z.B. Energieversorger, Kraftwerks- oder Netzbetreiber.
- Gruppe 2: die Unsicherheit von **allen anderen gewerblichen Akteuren**, zu deren Kerngeschäft eben nicht die Auseinandersetzung mit energierechtlichen / energiewirtschaftlichen Fragestellungen gehört.

Die zunehmende Komplexität und Schnelllebigkeit des Energierechts führt bei den als **Gruppe 1** zusammengefassten Unternehmen z.B. zu **Planungsunsicherheiten für ihr energetisches Kerngeschäft**.

Bei den als **Gruppe 2** zusammengefassten Unternehmen kommt es aufgrund des Fehlens einer energiewirtschaftlichen Expertise im Unternehmen dagegen häufig zu **Unsicherheiten** in Bezug auf die Frage, **welche rechtlichen Rahmenbedingungen überhaupt für mich gelten** und **wie diese auf meinen speziellen Betrieb anzuwenden** sind.

Für Unternehmen, die Anlagen zur Energie-Eigenerzeugung aufstellen, wird es sogar noch komplizierter, weil diese ja dann gleichzeitig zu Produzenten und Konsumenten werden.

Die Einhaltung und das Management energierechtlicher / energiewirtschaftlicher Vorgaben wird für Unternehmen vor den o.g. Hintergründen immer schwieriger. Es muss aber betont werden, dass die Beschäftigung mit diesen Vorgaben in jedem Fall **lohnend** ist: Einerseits, um Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben – also **unternehmerische Risiken** - zu vermeiden. Andererseits, weil sich hinter dem Dickicht im Gesetzesdschungel auch Lichtungen befinden, die man unternehmerisch als **Chancen zur Energiekostenoptimierung** nutzen kann. Unsere EnBW Energierecht-Experten bestätigen dies: „Das deutsche Energierecht und die Energiewende stecken gerade mal in den Kinderschuhen (anders als z. B. das Bürgerliche Gesetzbuch, das im Jahr 1900 in Kraft getreten ist). Viele Gesetze und Verordnungen gibt es erst seit wenigen Jahren bzw. sie werden regelmäßig novelliert. Das bedeutet, dass die Unternehmen aufgrund der teilweise fehlenden Konkretisierung und Auslegung der Gesetze in Form von Rechtsprechung noch an der einen oder anderen Stelle einen unternehmerischen Gestaltungsspielraum für sich in Anspruch nehmen können.“

3. Unsere Empfehlungen mit Anwendungs-Beispielen

Bei den **Smarten Energielösungen der EnBW** finden Sie viele, aber natürlich nicht alle Antworten auf energierechtliche oder energiewirtschaftliche Fragen. Was Sie auf jeden Fall finden, sind Lösungen für Anforderungen aus der Welt des Energierechts! Nachfolgend eine kleine Auswahl an Beispielen.

Das **Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)** ist beispielsweise ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende. Ein wichtiger Bestandteil dieses Gesetzes sind die Vorgaben für die flächendeckende Einführung von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen. Als professioneller wettbewerblicher Messstellenbetreiber mit einer ansprechenden Messdaten-Visualisierung wirken wir hier mit **EnBW Smart Data** ganz vorne im Sinne unserer Kunden mit.

Die Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen, kurz **Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV)**, ermöglicht es produzierenden Unternehmen, bis zu 90% ihrer Strom- und Energiesteuer einzusparen. Die wesentliche hierfür notwendige und vom Gesetzgeber vorgeschriebene Gegenleistung wird von **EnBW Smart Audit** angeboten: Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) erhalten bei uns eine effiziente und integrierte Lösung für die Bewirtschaftung ihres Alternativen Systems

nach Anlage 2 der SpaEfV. Aber auch für größere Unternehmen (sog. Nicht-KMU) haben wir eine SpaEfV-Lösung: die professionelle Einführung und Bewirtschaftung von Energiemanagementsystemen nach ISO 50001.

Die **Besondere Ausgleichsregelung (BesAR)** nach §64ff. EEG 2017 fordert zur Inanspruchnahme durch berechtigte Unternehmen ebenfalls Energieeffizienz-Maßnahmen als Gegenleistung: Berechtigte Unternehmen mit einem Stromverbrauch < 5 GWh können unser Paket für die Begleitung beim Alternativen System nach Anlage 2 der SpaEfV buchen. Berechtigte Unternehmen mit einem Stromverbrauch > 5 GWh wiederum die Einführung und Bewirtschaftung eines Energiemanagementsystems.

Bei den oben beschriebenen Fällen handelt es sich um Unternehmen, die ihr Kostenprivileg nicht ohne Weiteres an andere weitergeben dürfen. Laut **Energiesammelgesetz (EnSaG)** müssen Strommengen, die an Dritte weitergegeben werden (z.B. von Dritten bewirtschaftete Kantine auf dem Werksgelände), ab einer bestimmten Höhe gemessen und vom eigenen, privilegierten Verbrauch abgezogen werden. **EnBW Smart Data** bietet für diese Fälle die entsprechenden Lösungen an.

Mit dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen, kurz **Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)**, sind größere Unternehmen (sog. Nicht-KMU) seit Ende 2015 alle vier Jahre zur Durchführung eines Energieaudits nach EN 16247-1 verpflichtet. Mit über 2.500 durchgeführten Energieaudits finden Sie bei **EnBW Smart Audit** die richtigen AnsprechpartnerInnen für die Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderung.

Weitere Experten für eine Anforderung aus dem neuen **Gebäudeenergiegesetz (GEG)**, die energetische Inspektion von Klima- und Lüftungsanlagen, finden unsere Kunden ebenfalls bei **EnBW Smart Audit**. Dabei handelt es sich um eine hoch spezialisierte Dienstleistung, die wir dank unseres bundesweiten Netzwerks anbieten können.

Sie wollen mehr über unsere Produkte erfahren und möchten die EnBW Smart Energy Suite kostenlos ausprobieren? Dann melden Sie sich gerne jederzeit bei Florian Dukat oder Carsten Schröder.



Florian Dukat
Account Manager

f.dukat@enbw.com
+49 711 28981368



Carsten Schröder
Account Manager

ca.schroeder@enbw.com
+49 721 6314876

Weitere Informationen finden Sie hier: [Alles rund um unsere EnBW Smarten Energielösungen!](#)